



Hausordnung der Hochschule Reutlingen vom 13.09.2017

Inhalt

- Erster Teil:** Anwendungsbereich, Inhaber/in des Hausrechts, Öffnungszeiten
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Inhaber/in des Hausrechts
§ 3 Öffnungszeiten
- Zweiter Teil:** Gebäude und Räume, Sicherheit und Ordnung
§ 4 Verschließen von Gebäuden und Räumen
§ 5 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen
§ 6 Allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung
§ 7 Nutzung von Gebäuden und Räumen
§ 8 Akademische Feiern
§ 9 Veranstaltungen hochschulfremder Personen
- Dritter Teil:** Nutzung von Geräten
§ 10 Allgemeine Nutzungsgrundsätze für Geräte und Einrichtungen
§ 11 Arbeitssicherheit
- Vierter Teil:** Arbeitssicherheit, genehmigungspflichtige, unzulässige Betätigungen, Fundsachen
§ 12 Verhalten bei Bränden, Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen
§ 13 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigung
§ 14 Rauchverbot
§ 15 Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Hochschul-Gelände
§ 16 Fundsachen
§ 17 Weitere Bestimmungen
- Fünfter Teil:** Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Hausordnung
§ 18 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung
§ 19 Strafrechtliche Verfolgung
- Sechster Teil:** Änderungen, Ergänzungen, Inkrafttreten
§ 20 Ausnahmen
§ 21 Änderungen und Ergänzungen
§ 22 Inkrafttreten

Der Präsident¹ der Hochschule übt gemäß § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg – LHG vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) – das Hausrecht aus und wahrt die Ordnung in der Hochschule. Die Hochschule erlässt mit Zustimmung des Senats (am 07.07.2017) die folgende Hausordnung:

Erster Teil: Anwendungsbereich, Inhaber/in des Hausrechts, Öffnungszeiten

§1 Anwendungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Mitglieder der Hochschule Reutlingen sowie für sonstige Personen, die sich auf dem Gelände, in Gebäuden oder den Einrichtungen der Hochschule Reutlingen einschließlich angemieteter oder der Hochschule Reutlingen überlassener sonstiger Räume aufhalten.

§2 Inhaber/in des Hausrechts

Inhaber des Hausrechts ist der Präsident. Er kann sein Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.

Ein unmittelbar vom Präsidenten abzuleitendes Hausrecht haben folgende Stellen, ohne dass es dazu einer gesonderten Übertragung bedarf:

- der Kanzler
- die Vizepräsidenten
- die Dekane in ihrem Zuständigkeitsbereich
- die Leiter der zentralen Abteilungen und Einrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- die Leitung der Lehrveranstaltungen in dem Raum, in dem diese Lehrveranstaltung stattfindet

Den Anordnungen der Hausrechtsinhaber, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung treffen, ist Folge zu leisten.

§3 Öffnungszeiten, Aushang

Der Präsident regelt die Öffnungszeiten der Hochschule Reutlingen. Sie sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Wird das Offenhalten von Gebäuden und Räumen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, zur Abhaltung von Prüfungen, zu akademischen Feiern und sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule sind sowie für Veranstaltungen der studen-

¹ Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

tischen Selbstverwaltung ausnahmsweise zu anderen als den festgelegten Zeiten erforderlich, ist dies rechtzeitig und schriftlich bei den zuständigen Stellen der Hochschule zu beantragen

Zweiter Teil Gebäude und Räume, Sicherheit und Ordnung

§4 Verschließen von Gebäuden und Räumen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Gebäude und Räume geschlossen zu halten. An der Hochschule Reutlingen werden folgende Schließsysteme eingesetzt: Schlüssel und Chipkarten.

Schließinstrumente im Sinne des Satzes 2 werden nur an Mitglieder der Hochschule Reutlingen gemäß §9 Absatz 1 Satz 1 LHG sowie an Personen, die den vertraglich vereinbarten Status eines Doktoranden oder Gastwissenschaftlers an der Hochschule Reutlingen innehaben, ausgegeben. Die Entgegennahme eines der genannten Schließinstrumente ist durch eigenhändige Unterschrift auf einem Formular zu bestätigen. Bei der Entgegennahme des Schlüssels wird der Empfänger über seine Schadensersatzpflicht bei Verlust eines Schließinstruments informiert. Mit der Unterzeichnung auf dem Formular erkennt der Empfänger zugleich seine Schadensersatzpflicht bei Verlust an. Eine Weitergabe des persönlich übergebenen Schließinstruments, außer an zugeordnete Lehrbeauftragte, ist nicht zulässig; Haftung und Schadensersatzpflicht des ursprünglichen Schlüsselempfängers bleiben bei der ausnahmsweisen Weitergabe bestehen.

Der Verlust eines Schließinstruments ist der Abteilung Technik und Sicherheit unverzüglich anzuzeigen. Jeder Inhaber eines Schließinstruments ist verpflichtet, nach dem Betreten und Verlassen des Hochschulgebäudes außerhalb der Öffnungszeiten die Eingangstüren zu schließen. Der Inhaber eines Schließinstruments haftet für seinen unsachgemäßen Umgang mit dem Schließinstrument. Eine Vervielfältigung des Schließinstruments ist untersagt.

Diensträume sind bei Abwesenheit der Bediensteten oder des Bediensteten zu verschließen. Dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit. Für die in den Diensträumen aufbewahrten Wertsachen übernimmt die Hochschule Reutlingen keine Haftung.

§5 Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt der Abteilung Technik und Sicherheit. Etwaige Betriebsstörungen sowie festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich der Abteilung Technik und Sicherheit zu melden.

Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind grundsätzlich untersagt.

§6 Allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung

Alle Mitglieder der Hochschule sind aufgefordert, darauf zu achten, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

In allen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen und insbesondere in den Toiletten sowie auf dem Außengelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.

Bei Regen, Hagel, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster zu schließen und die Jalousien und Markisen hoch zu fahren bzw. zu kurbeln.

Nach Verlassen der Hörsäle, Seminarräume, Werkstätten und Arbeitsplätze sind die Fenster zu schließen, Beleuchtung und Geräte auszuschalten, soweit hiervon keine abweichende Regelung getroffen wurde (z.B. für Versuchsreihen). Die Räume sind in einen ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

Für das Schließen der Büros, Werkstätten und Laborräume sind die Nutzer verantwortlich.

Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen vor den Eingängen ist nicht gestattet. Dort abgestellte Fahrräder können von der Hausverwaltung kostenpflichtig umgestellt werden. Das Mitbringen von Fahrrädern in die Gebäude ist verboten. Ebenso verboten ist aus Sicherheitsgründen der Überflug des Campus-Geländes mit Modellflugzeugen, Drohnen und weiteren Fluggeräten.

§7 Nutzung von Gebäuden und Räumen

Gebäude, Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule genutzt werden.

Mitglieder der Hochschule dürfen Räume darüber hinaus für Veranstaltungen nutzen, soweit diese frei sind. Veranstaltungen sind rechtzeitig unter Angabe des Veranstaltungszweckes anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten bzw. den Kanzler bzw. eine von diesen beauftragte Person.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen sind zu beachten. Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.

§8 Akademische Feiern

Akademische Feiern sind dem Präsidenten bzw. dem Kanzler anzuzeigen. Private Ton- und Bildaufnahmen sind hierbei erlaubt, wenn sie die Feierlichkeiten nicht stören.

§9 Veranstaltung hochschulfremder Personen

Der Präsident bzw. der Kanzler kann Hochschulfremden die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumen gestatten.

Art, Umfang und Nutzung der Räumlichkeiten sowie die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgelts und weiterer Aufwandserstattungen werden durch vertragliche Vereinbarung geregelt.

Dem Veranstalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Für die Einholung etwaiger Genehmigungen ist der Veranstalter zuständig. Etwaige Kosten hat der Veranstalter unmittelbar zu tragen.

Dritter Teil Nutzung von Geräten

§ 10 Allgemeine Nutzungsgrundsätze für Geräte und Einrichtungen

Die Nutzung der einer Fakultät zugeordneten Geräte oder Labor- und Werkstatteinrichtungen stehen nur den vom jeweiligen Dekan autorisierten Personen zu. Spezielle Geräte dürfen nur von den dafür bestimmten geeigneten Personen bedient werden.

Die von den Fakultäten zu erlassenden Werkstatt-/ Labor-/ Studio- Benutzungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Auf entsprechenden Antrag können Geräte gegen Entgelt auch hochschulfremden Personen zur Nutzung überlassen werden, sofern der ordnungsgemäße Betrieb der Hochschule dadurch nicht gestört wird. Soweit die Geräte im Rahmen von Benutzungsordnungen zur zweckentsprechenden Nutzung ausleihbar sind, sind die Ausleihvorgänge zu dokumentieren.

Vierter Teil Arbeitssicherheit, genehmigungspflichtige, unzulässige Betätigungen, Fundsachen

§ 11 Arbeitssicherheit

Es gelten die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Diese werden dem betroffenen Personenkreis in geeigneter Form bekannt gegeben. Flucht- und Rettungswege | Verkehrsflächen sind aus Gründen der Arbeitssicherheit und für den Brandschutz sowie zur Benutzung als Fluchtwege freizuhalten.

Zur Beratung in sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen steht die nach Geschäftsverteilungsplan der Hochschule zuständige Stelle bzw. ein von der Hochschule beauftragter Dritter zur Verfügung.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, die Hochschule beim Arbeitsschutz sowie bei der Unfallverhütung zu beraten. Der Beauftragte für Sicherheit und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule Reutlingen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Hochschule Reutlingen bestellt für alle relevanten Bereiche Sicherheitsbeauftragte. Die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten ist von allen Bediensteten zu unterstützen.

Auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Dies gilt auch für Fluchtwege und Sammelplätze.

Die gültige Brandschutzordnung regelt das Verhalten bei Bränden und anderen Schadens- und Katastrophenfällen. Die Hochschulangehörigen werden in regelmäßigen Abständen über das richtige Verhalten im Brandfall informiert.

Der Transport gefährlicher Güter und sperriger Lasten ist nur auf den dafür vorgesehenen Transportwegen unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zulässig.

Die Sicherheitsunterweisungen für Arbeiten in Laboren und Werkstätten der Fakultäten obliegen den Fakultäten.

§ 12 Verhalten bei Bränden, Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen

Jeder Brand- oder Katastrophenfall in den Hochschulgebäuden ist bei Gefahr im Verzuge sofort der Feuerwehr | Rettungsleitstelle über die Rufnummer 0-112 bzw. der Polizei über den Notruf 0-110 zu melden. Soweit eine Brandbekämpfung möglich ist, hat diese Vorrang vor der Meldung. Lebensrettung geht vor Brandbekämpfung. Nähere Informationen sind der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Im Alarmfall sind die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, sofern nicht die aktive Mithilfe bei der Behebung des Gefahrenzustandes erforderlich und möglich ist.

Betriebsstörungen, Schäden an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Schließanlagen etc. sind umgehend der Abteilung Technik und Sicherheit zu melden.

Die in den Gebäuden installierte Sicherheitstechnik (z.B. Gefahrenmeldeanlagen, Nottelefone, Handfeuerlöcher, etc.) darf nicht verstellt, manipuliert, beschädigt oder eigenmächtig entfernt werden. Zum Außerbetrieb setzen der Sicherheitstechnik sind nur die Mitarbeiter der Abteilung Technik und Sicherheit bzw. von der Hochschule beauftragte Dritte befugt. Sicherheitskennzeichen (Schilder) wie Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen sowie Wegepläne dürfen nicht verhängt, überklebt, entfernt oder anderweitig unlesbar gemacht werden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie einschlägige betriebliche Vorschriften zu beachten.

Versicherungsfälle (Arbeits- und Wegeunfälle) haben Bedienstete unverzüglich dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden.

Sanitätskästen zur Ersten Hilfe sind in den Flucht- und Rettungswegplänen eingezeichnet. Diese hängen in jedem Gebäude aus.

Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrstellflächen sind ständig freizuhalten. Dies gilt ebenso für Fluchtwege und Treppenhäuser. Die mit einer Feststelleinrichtung betriebsbedingt offen gehaltenen Brandschutztüren sind nur durch dazu berechnigte Personen zu schließen. Fehlbedienungen der Feststelleinrichtungen führen zu Schäden.

Das Offenhalten von Brandschutztüren mit Keilen oder anderen Gegenständen ist strengstens untersagt.

Bei Benutzung von Aufzuganlagen sind die allgemeinen Bedienungsregeln zu beachten. Die Benutzung der Aufzüge ist im Brandfall verboten.

§ 13 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Betätigungen:

1. Aufhängen von Anschlägen und Plakaten.
2. Verteilen von Handzetteln und Flugblättern.
3. Durchführen von Versammlungen und Wahlen.
4. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen.
5. Durchführen von Sammlungen.
6. Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind.
7. Verkauf von Waren, Entgegennahme von Warenwerbung, das Aufstellen von Aufstellern und Geräten sowie das Aufstellen von Warenverkaufs- und Kopierautomaten auf dem Gelände der Hochschule Reutlingen.

Die vorherige Genehmigung ist bei dem Präsidenten bzw. dem Kanzler der Hochschule zu beantragen. Aushänge und Plakate sowie Handzettel und Flugblätter sind rechtzeitig dem Kanzler der Hochschule Reutlingen zur Genehmigung vorzulegen.

Unzulässig sind insbesondere folgende Betätigungen:

1. Tätigkeiten, die im Widerspruch zu den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften stehen.
2. Unsachgemäße Lagerung von Gefahrgütern (z.B. Gefahr bei Kurzschluss eines unsachgemäß gelagerten E-Bike-Akkus).
3. Herstellen von Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Genehmigung des Präsidenten bzw. des Kanzlers mit Ausnahme von Interviews; die tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen bezüglich der Verschwiegenheit bleiben unberührt.

4. Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- und Servicehunden für Behinderte in den Gebäuden. Im Freigelände sind Hunde und sonstige Tiere an der Leine zu führen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat für die Entfernung des Hundekots zu sorgen.
5. Verschmutzung jeglicher Art von Räumen, Treppen, Fluren sowie von Freiflächen in und außerhalb des Gebäudes und des Parkplatzes durch Liegenlassen von Abfällen aller Art. Alle Räumlichkeiten sowie Freiflächen sind nach ihrer Nutzung in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie vorgefunden wurden.
6. Benutzen von Hochschultelefonen in den Büros und Serviceeinrichtungen der Hochschule für außerdienstliche Telefonate.
7. Blockieren von Flucht-, Brand- und Rauchschutztüren durch Keile oder ähnliche Gegenstände.
8. Eigenmächtige Veränderungen an Gebäuden, Anlagen und technischen Einrichtungen.
9. Benutzen von Inlineskates oder ähnlichem und Skateboards in den Gebäuden.

Das Benutzen von Mobiltelefonen in Lehrveranstaltungen und in den Räumen des Lernzentrums ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des Veranstaltungsleiters gestattet.

Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Hochschule ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des Präsidenten bzw. des Kanzlers oder des Veranstaltungsleiters gestattet – zu beachten ist dabei die Geheimhaltungsklausel.

Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Hochschule entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Präsidenten bzw. den Kanzler.

§ 14 Rauchverbot

In allen Gebäuden gilt das gesetzliche Rauchverbot. Auf dem Gelände ist das Rauchen zugelassen. Reste sind zu entsorgen. Es wird darum gebeten, nicht in den direkten Eingangsbereichen zu rauchen.

§ 15 Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Hochschulgelände

Das Parken von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Mopeds, Rollern, Krafträdern und Fahrrädern ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Nutzung der Stellplätze ist ausschließlich Mitgliedern und Besuchern der Hochschule Reutlingen gestattet. Bodenverunreinigungen dürfen durch das Abstellen der Fahrzeuge nicht entstehen

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge, insbesondere auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und -ausfahrten, Wendepunkten und Behindertenparkplätzen werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Auf den Verkehrsflächen des gesamten Hochschulgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Hochschule kann Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung zur Anzeige bringen.

§ 16 Fundsachen

Auf dem Gebäude und in den Räumen der Hochschule gefundene Gegenstände sind im Lernzentrum, Bau 3, abzugeben.

Fundsachen können nach einer angemessenen Aufbewahrungsfrist an das städtische Fundbüro abgegeben werden.

§ 17 Weitere Bestimmungen

Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen zur Reinerhaltung der Luft, des Abwassers und des Bodens sind sorgfältig einzuhalten. Die Nutzung von privaten Elektrogeräten, Heizgeräten, Kühlschränken sowie von Tauchsiedern und Kochern ist verboten, soweit dies nicht ausnahmsweise durch den Präsidenten oder den Kanzler der Hochschule genehmigt ist und die Geräte mit einem FI-Schutzschalter sowie einer Zeitsteuerung versehen sind.

Fünfter Teil Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Hausordnung

§ 18 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei Verstößen können hochschulfremde Personen und Hochschulangehörige zeitlich befristet aus den Gebäuden und vom Gelände der Hochschule verwiesen werden. Gleiches gilt bei wiederholten Verstößen gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auf den Parkplätzen der Hochschule Reutlingen. In diesem Fall kann ein vorübergehender Ausschluss von der Nutzung der Parkflächen auch gegenüber dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal der Hochschule ausgesprochen werden. In der Mitteilung ist der genaue Zeitraum für den Ausschluss der Nutzung der Parkflächen anzugeben.
2. In schweren Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
3. Die Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Vollzug der Hausordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Präsidenten bzw. dem Kanzler. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Hochschulangehörige berechtigt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet

und erforderlich sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule abzuwenden. Darüber ist dem Präsidenten oder dem in seinem Auftrag handelnden Kanzler unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 19 Strafrechtliche Verfolgung

Strafanzeigen wegen strafbarer Handlung gegen die Hochschule und ihre Einrichtungen obliegen dem Präsident bzw. dem Kanzler.

Sechster Teil Änderungen, Ergänzungen, Inkrafttreten

§ 20 Ausnahmen

Ausnahmen von Regelung dieser Hausordnung durch den Präsidenten sind möglich.

§ 21 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen werden durch den Präsidenten veranlasst. Änderungen der Brandschutzordnung (Teil B nach DIN 14096-2) bedürfen nicht der Zustimmung des Senats.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 13.09.2017



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

BRANDSCHUTZORDNUNG der Hochschule Reutlingen

Teil B nach DIN 14096-2

Für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben

Diese Brandschutzordnung bietet Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Verhalten im Brandfall

1. Brand melden:

Feuerwehr-Notruf Tel.: 112
Brandmelder betätigen
Amtsleitung: 0

Brandmelder:

(Scheibe einschlagen, Knopf tief drücken)

An allen Ausgängen und
Notausgängen

2. In Sicherheit bringen:

Ruhe bewahren
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwe-
gen folgen
Keinen Aufzug benutzen
Auf Anweisungen achten

3. Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher
Standort siehe
Fluchtwegspläne

Brandverhütung

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Räumen verboten.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind dafür vorgesehene Arbeitsplätze im Bereich von Laboratorien und Werkstätten mit entsprechender Genehmigung.
- Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschneidarbeiten ist ein Erlaubnisschein für Schweißarbeiten erforderlich.
- Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden.

- Keinesfalls darf brennbares Mobiliar und Material wegen der Brandgefahr in Fluren, im Verlauf der Flucht- und Rettungswege, Durchfahrten und unterhalb von Treppen gelagert werden.
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mind. 1m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.
- Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen.
- Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit möglich, nach Gebrauch abzuschalten.
- Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. brennbare Flüssigkeiten und Gase), sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten.
- In explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzlich die für diese Bereiche festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten.
- Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume gelagert werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bereitstellung von kleinen Mengen (max. 5 l) in nichtzerbrechlichen Gefäßen in Werkstätten und Laboratorien. Die vorgehaltene Menge in diesen Bereichen darf den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Brand- und Rauchausbreitung

- Gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein, wenn keine automatische Schließeinrichtung vorhanden ist.
- Rauchdichte und feuerhemmende Türen sind selbstschließend ausgerüstet, damit sie im Brandfalle geschlossen sind.
- Sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offengehalten werden.
- Nach Betriebsschluss dürfen die mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen ausgestatteten Feuerschutz-Abschlüsse und Rauchschutztüren offen gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.

Rauchabzüge

- Um den Flüchtenden einen rauchfreien Fluchtweg zu ermöglichen, sind in dem betreffenden Gebäude die Rauchabzüge, sofern vorhanden, zu betätigen.
- Hierbei wird kein Alarm ausgelöst und keine Feuerwehr alarmiert!
- Auslösung Rauchabzüge: (Wandkästchen gelb, orange oder blau mit Druckknopf-Taster).

Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten

Feuerwehzufahrt

Zufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

- Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge) dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden.
- Elektrisch, mit Gas oder mit brennbarer Flüssigkeit betriebene Geräte und Einrichtungen dürfen in Flucht- und Rettungswegen nicht aufgestellt bzw. zugestellt werden.
- Schilder und Pläne für die Rettungswege dürfen nicht verdeckt noch zugestellt werden.
- Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen Sie sich aufhalten, zu informieren.

Meldeeinrichtungen



Brandmelder oder über Telefon

- Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefonapparaten der Hochschule unter 0-112 alarmiert werden.
- Alle Gebäude sind mit Hand-Druckknopfmeldern ausgerüstet, über welche die Feuerwehr gerufen werden kann.

Löscheinrichtungen



Feuerlöscher

Wandhydrant mit Löschschlauch

- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Gebäuden der Hochschule Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind. Einige Gebäude sind zusätzlich mit Wandhydranten ausgerüstet.
- Machen Sie sich mit dem Standort und der Bedienung der Löschgeräte in Ihrem Bereich vertraut.

Verhalten im Brandfall:

Ruhe bewahren, keine Panik durch unüberlegtes Handeln!

Brand melden



Wer meldet? Was ist passiert?
 Brandmelder betätigen
 Wie viele sind betroffen/verletzt?
 Wo ist was passiert?
 Warten auf Rückfragen!

Feuerwehr oder
 Telefonnr.: 0-112

- Bei Wahrnehmung eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr über Telefon, Handy, Rufnummer 112 oder über Hand-Druckknopfmelder zu alarmieren.
- Bei der Alarmierung über Telefon oder Handy sind die oben aufgeführten W-Punkte zu befolgen.

Alarmsignal Feuer

Das Alarmsignal „Feueralarm“ wird durch einen Heul-Ton gegeben.
 Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich über markierte Fluchtwege verlassen
Aufzüge nicht benutzen



Behinderte und verletzte Personen mitnehmen



Am Sammelplatz beim Vorgesetzten melden

- Verlassen Sie im Brandfall das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und begeben Sie sich zum Sammelplatz.
- Seien Sie bei der Räumung ruhig und besonnen, Fenster und Türen nicht absperren.
- Versuchen Sie, das Labor, Maschinen oder elektrische Einrichtungen stromlos zu schalten durch Betätigung des NOT-Aus.
- Verqualmte Räume gebückt oder im Kriechen verlassen.
- Benutzen Sie bei Feuer oder Verrauchung keine Aufzüge.
- Helfen Sie hilflosen und behinderten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- Fordern Sie alle angetroffenen Personen dazu auf, das Gebäude zu verlassen.
- Können Räume wegen starker Rauchbildung im Flur nicht mehr verlassen werden, oder bei versperrtem Fluchtweg, verbleiben Sie im Raum, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung, z.B. am Fenster, bemerkbar.

Löschversuch unternehmen

Eigengefährdung vermeiden!



Feuerlöscher



Wandhydrant mit
Löschschauch



Hinweis auf Löschgerät o-
der Löschdecke

- Löschversuche nur, ohne sich selbst zu gefährden, durchführen.
- Für Löschmaßnahmen stehen in jedem Gebäude geeignete Feuerlöscher und in einigen Gebäuden Wandhydranten mit Löschschauch zur Verfügung.

- Personen mit brennender Kleidung am Fortlaufen hindern, sofort auf den Boden legen und Flammen mit Löschdecke, Jacke, Mantel oder durch Wälzen auf dem Boden ersticken.

Besondere Verhaltensregeln

- Weitere Verhaltensregeln für besondere, gefährdete Bereiche entnehmen Sie bitte den spezifischen Regelungen, Laborordnungen der Fakultäten, Institute.
- Verhalten bei Amok, Bombendrohung entnehmen Sie dem Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/infraservice/technik-und-sicherheit/verhalten-im-krisefall/>

Stand: 2.11.2016